

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 und Art. 74^{bis} Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; bGS ????.???)» wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Beitritt Interkantonale Vereinbarung

¹ Der Kanton Appenzell Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019²⁾ bei.

Art. 2 Anbieter (Art. 6 IVöB)

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.

Art. 3 Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB)

¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.

² Die zu veröffentlichenden Zuschläge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ bGS ...

Art. 4 Statistik (Art. 50 IVöB)

¹ Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle.

² Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.

Art. 5 Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB)

¹ Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.

Art. 6 Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.

Art. 7 Kontrollen (Art. 62 IVöB)

¹ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat.

² Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.

Art. 8 Übergangsrecht (Art. 64 IVöB)

¹ Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GÖB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS [712.1](#)) vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2011)» wird aufgehoben.

2.

Der Erlass «Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS [712.11](#)) vom 13. September 2004 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.